

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

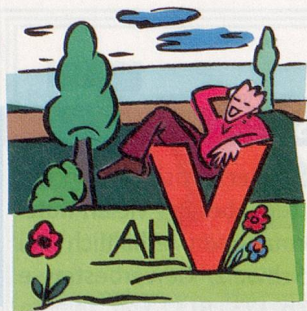
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Finanzierung der Pflege und Nachlassregelung

Da ich 81-jährig bin, befasse ich mich mit der künftigen finanziellen Sicherung für mich und meine Frau. Unser Vermögen ist zur Hälfte in Wertschriften angelegt. Den drei Kindern haben wir verzinsliche Darlehen gewährt. Wir möchten nun gerne wissen, ob die Kinder diese Darlehen zur Deckung allfälliger Pflegekosten zurückzahlen müssten und ob Ergänzungsleistungen auch möglich wären, bevor sämtliche Vermögensteile aufgebraucht sind.

1. Grundsätze der Kostendeckung bei länger dauernder Pflegebedürftigkeit

Pflegekosten – seien dies Spitex- oder Pflegeheimkosten – können die wirtschaftlichen Möglichkeiten der betroffenen Personen rasch übersteigen. Daher wurden gezielte Leistungen der Sozialversicherungen geschaffen, so insbesondere Pflegebeiträge der Krankenversicherung nach KVG, aber auch Hilfenentschädigungen der AHV, die von den Altersrentnern bei einem längeren Pflegebedarf mittleren oder hohen Grades beansprucht werden können.

Von den Sozialversicherungen nicht gedeckte Pflegekosten müssen grundsätzlich von den Betroffenen aus eigenen Mitteln oder mit privaten Zusatzversicherungen finanziert werden. Allenfalls stellt sich die Frage

des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL).

2. Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Gerade EL als wirtschaftliche Bedarfsleistungen haben besondere Bedeutung zur Finanzierung von Pflegekosten. Der individuelle EL-Anspruch hängt vom wirtschaftlichen Bedarf im Einzelfall ab und ergibt sich aus dem Vergleich der anrechenbaren Einnahmen mit den anerkannten Ausgaben, zu denen auch die Pflegekosten zählen. Ein EL-Anspruch besteht grundsätzlich, soweit die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen.

Zu den anrechenbaren Einnahmen zählen nicht nur persönliche Einkünfte aller Art (beispielsweise Renten von AHV, Pensionskasse, Leistungen privater Versicherungen, Erwerbs-

einkünfte, Zinsen), sondern auch allfällige Vermögen (wie etwa Liegenschaften, Wertschriften).

Auch allfälliges Vermögen als dritte Säule der Vorsorge muss zur Deckung des Lebensbedarfs eingesetzt werden. Bei den EL wird jedoch nur Vermögen angerechnet, das den Freibetrag von 25 000 Franken für Alleinstehende oder 40 000 Franken für Ehepaare übersteigt. Für Altersrentner, die zu Hause wohnen, wird das Vermögen über dem Freibetrag zu 10 Prozent als «Vermögensverzehr» angerechnet. Die Kantone können bei Altersrentnern im Heim bis auf 20 Prozent anrechnen.

Die differenzierte Vermögensanrechnung lässt einen EL-Anspruch auch für Versicherte mit Vermögen zu, die höhere Ausgaben decken müssen oder nur geringe Einnahmen haben. Die teilweise Vermögensanrechnung

führt zwar zu geringerem EL-Anspruch im Einzelfall, bietet aber einen Anreiz zu sorgfältigem Umgang mit allfälligem Vermögen.

3. Regelung des Nachlasses zugunsten des überlebenden Ehegatten

Eine umfassende Stellungnahme zur Nachlassregelung im Einzelfall übersteigt die Möglichkeiten des AHV-Ratgebers und bedürfte näherer Abklärungen der konkreten Verhältnisse und Bedürfnisse. Im Folgenden kann ich aber auf grundsätzliche Aspekte hinweisen.

Liegt kein Erbvertrag oder Testament (letztwillige Verfügung) vor, gilt die «gesetzliche Erbfolge». In Ihrem Fall erhält der überlebende Ehegatte die Hälfte der Erbschaft, während die andere Hälfte zu gleichen Teilen auf Ihre Kinder übergeht.

Zu Lebzeiten kann mit Verfügung von Todes wegen (wie etwa letztwillige Verfügung, Erbvertrag) auf verschiedene Weise über das Erbe verfügt werden. Allfällige Schranken ergeben sich insbesondere aus Pflichtteilsansprüchen von Nachkommen, Eltern und des überlebenden Ehegatten.

Es ist sinnvoll, wenn Sie die gewünschte Erbschaftsregelung rechtzeitig in die Wege leiten, sofern Sie nicht die gesetzliche Erbfolge wünschen. Es gibt die Möglichkeit des eigenhändigen Testaments, das jedoch an stren-



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

ge Formerfordernisse gebunden ist. Um allfällige Fehler auszuschliessen, ist eine öffentliche letztwillige Verfügung unter Beizug eines Notars oder einer Urkundsperson zu empfehlen. Wer in Ihrem Kanton dafür zuständig ist, können Sie bei Ihrer Gemeinde oder auch bei Ihrer Bank erfahren.

Zusammenfassung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ergeben sich folgende Antworten auf Ihre Fragen:

Die Lebenshaltungskosten und damit auch die Kosten für Pflege oder Behandlung sind in der Regel aus eigenen Mitteln der betroffenen Personen zu bezahlen. Dazu dienen die Leistungen von AHV, Pensionskasse, privater Zu-

satzversicherungen und weitere Einkünfte ebenso wie allfälliges Vermögen als dritte Säule der sozialen Vorsorge.

Zur Deckung der Kosten bei einer länger andauernden Pflegebedürftigkeit können auch gezielte Leistungen der Sozialversicherungen, insbesondere Pflegebeiträge der Krankenversicherung nach KVG sowie Hilflosenentschädigung der AHV/IV beansprucht werden.

Wenn die notwendigen Kosten mit eigenen Mitteln und Leistungen der Sozialversicherungen nicht gedeckt werden können, besteht die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV, und zwar allenfalls auch dann, wenn noch Vermögen vorhanden ist.

Durch eine «Amortisation» der Darlehen im Umfang des angerechneten zumutbaren «Vermögensverzehr» ergibt sich zwar vorerst eine etwas höhere Belastung der Darlehensempfänger. Gleichzeitig vermindern sich aber Darlehensschuld und Zinsbelastung in den folgenden Jahren, was durch entsprechend höhere EL ausgeglichen wird.

Weitere Auskünfte über Leistungen bei längerer Pflegebedürftigkeit erteilen die zuständigen Sozialversicherungen (Krankenkasse, Ausgleichskasse) oder die Leistungserbringer (Spitexdienst oder Heimleitung). Ein allfälliger EL-Anspruch ist bei der kantonalen EL-Stelle oder über die AHV-Zweigstelle am Wohnort geltend zu machen.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

In jedem Fall steht Ihnen auf Wunsch auch die Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung. Die Adressen der einzelnen Beratungsstellen finden Sie vorne in jeder Ausgabe der Zeitlupe. ■

INSERAT

«Gletscher können nicht schmelzen.»

Wir wissen es mittlerweile alle besser. Aktiver Umweltschutz fängt im Kleinen an. Ersetzen Sie jetzt die energiefressenden Handventile durch Thermostatventile. Sie sparen bis zu 20% Energie im Jahr. Die einmalige Investition* ist innerhalb von ca. 3 Jahren amortisiert und hält rund 25 Jahre. Sparen Sie Energie und Geld. Für Sie, Ihr Zuhause und Ihre Umwelt.

* ca. 100 Franken pro Ventil



Danfoss

Danfoss AG · Parkstrasse 6
4402 Frenkendorf · T 061 906 11 11
www.danfoss.ch

Wollen Sie mehr Informationen? Gerne schicken wir Ihnen unser Merkblatt.

Vorname/Name

Strasse

PLZ/Ort